

**Finanzierungsrichtlinie
für die volkseigenen Betriebe und Kombinate
der Wirtschaftsräte der Bezirke und für
die volkseigenen Betriebe der örtlichen
Versorgungswirtschaft**

vom 19. September 1979

I.

Geltungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für die volkseigenen Betriebe (im folgenden VEB genannt) der bezirksgeleiteten Industrie im Verantwortungsbereich der Wirtschaftsräte der Bezirke und für die VEB der örtlichen Versorgungswirtschaft, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten.
2. Für volkseigene Kombinate und gesondert festgelegte VEB der bezirksgeleiteten Industrie findet gemäß Abschnitt X die Finanzierungsrichtlinie vom 21. August 1979 für die volkseigene Wirtschaft (GBI. I Nr. 28 S. 253) entsprechende Anwendung.

II.

Grundsätze der Finanzierung

1. Die VEB haben das Betriebsergebnis entsprechend den Rechtsvorschriften auf der Grundlage der mit dem Plan nach Menge, Sortiment, Qualität und Kosten festgelegten bedarfsgerechten Produktion bzw. Leistung zu planen und zu erwirtschaften.
Die VEB haben zu gewährleisten, daß der Planung des Betriebsergebnisses auf der Grundlage der übergebenen staatlichen Plankennziffern zugrunde gelegt werden:
 - a) die Erlöse aus realisierter Warenproduktion bzw. Leistung zu den gesetzlich festgelegten Betriebspreisen in Übereinstimmung mit dem geplanten Sortiment nach Menge und Qualität, die Erlöse aus sonstigem Umsatz;
 - b) die planbaren Selbstkosten der realisierten Warenproduktion bzw. Leistung und des sonstigen Umsatzes auf der Grundlage der rationellsten Nutzung der materiellen und finanziellen Fonds sowie unter voller Berücksichtigung der mit dem Plan festgelegten Senkung der Kosten, insbesondere für den Verbrauch an Energie, Rohstoffen und Material sowie für Leitung und Verwaltung.
2. Die VEB haben der Planung der Selbstkosten und der Erlöse, die sich aus¹
 - der Einführung neuer und weiterentwickelter Erzeugnisse, die im Planjahr in die Produktion überführt werden, ~
 - der Anwendung neuer Technologien und Verfahren und
 - der Inbetriebnahme von Investitionen
 ergeben, den Nutzeffekt mindestens in der Höhe zugrunde zu legen, wie er mit den auf dem neuesten Stand befindlichen Zielsetzungen in den Pflichtenheften für wissenschaftlich-technische Aufgaben bzw. in den Grundsatzentscheidungen für Investitionen bestätigt wurde.
3. Die VEB haben zu sichern, daß bei der Erarbeitung und Durchführung des Planes das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis ständig verbessert und ein Gewinn geplant und erwirtschaftet wird, aus dem die Fonds der einfachen und erweiterten Reproduktion sowie der materiellen Interessiertheit gebildet und die Verpflichtungen gegenüber dem Staat erfüllt werden können.
Sie haben in der Finanzwirtschaft unter Nutzung des Finanz- und Kostenplanes eine hohe Effektivität und einen sparsamen Umgang mit allen finanziellen Mitteln zu gewährleisten.
4. Die Leiter der VEB haben wirksame Maßnahmen zur Einhaltung und Unterbietung der geplanten Kosten fest-

zulegen. Werden zeitweilig die geplanten Kosten überschritten, sind umgehend Entscheidungen zur Wiederherstellung der Planmäßigkeit einschließlich der zeitweiligen Sperrung geplanter Ausgaben, die nicht unmittelbar der Produktion dienen, zu treffen.

III.

Planung des Nettogewinns und seiner Verwendung

1. Die VEB haben den zu planenden Nettogewinn durch Abzug der Produktionsfondsabgabe vom Betriebsergebnis zu ermitteln.
2. Die Verwendung des Nettogewinns auf Preisbasis 1 gemäß Planungsordnung² ist in Übereinstimmung mit den im Plan festgelegten Aufgaben wie folgt zu planen:
 - Zuführungen zum Prämienfonds entsprechend den Rechtsvorschriften³,
 - Nettogewinnabführung an den Staat,
 - planmäßige Tilgung von Grundmittelkrediten gemäß Abschnitt V,
 - vertragliche Tilgung von gewährten Krediten wegen nicht planmäßiger Erwirtschaftung von Eigenmitteln,
 - Zuführungen zum Investitionsfonds gemäß Abschnitt V in planmäßiger Höhe,
 - Zuführungen zum Umlaufmittelfonds entsprechend den Rechtsvorschriften⁴,
 - Finanzierung von Beiträgen für freiwillige Versicherungen und andere in Rechtsvorschriften besonders festgelegte Zwecke,
 - Zuführungen zu anderen in Rechtsvorschriften festgelegten Fonds für besondere Verwendungszwecke.
 Treten bei der Ausarbeitung des Planes auf Preisbasis 2 Änderungen des auf Preisbasis 1 geplanten Nettogewinns und der Nettogewinnverwendung ein, sind die dafür geltenden besonderen Rechtsvorschriften anzuwenden.
3. Der gegenüber der staatlichen Aufgabe überbotene Nettogewinn (Preisbasis 1) ist von den VEB für folgende Verwendungszwecke zu planen:
 - a) Zuführungen entsprechend den Rechtsvorschriften zum
 - Prämienfonds,
 - Leistungsfonds⁵,
 - Konto junger Sozialisten⁶,
 - Umlaufmittelfonds zur Sicherung der über die staatliche Aufgabe hinaus übernommenen zusätzlichen Planaufgaben unter Einhaltung des geplanten Eigenmittelanparts mit Zustimmung des übergeordneten Organs
 sowie Verwendung für in Rechtsvorschriften besonders festgelegte Zwecke.
 - b) VEB, die nicht unter den Geltungsbereich der Rechtsvorschriften über den Leistungsfonds fallen, können die Verwendung von Nettogewinn in Höhe von 10% des überbotenen Nettogewinns für Maßnahmen der so-

¹ Verordnung vom 16. Dezember 1970 über die Produktionsfondsabgabe (GBI. II 1971 Nr. 4 S. 33)

² Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 — Planungsordnung — (Anlage zur Anordnung vom 20. November 1974 — Sonderdruck Nr. 775 c des Gesetzblattes)

³ Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBI. II Nr. 5 S. 49) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 21. Mai 1973 (GBI. I Nr. 30 S. 293)

⁴ Umlaufmittelanordnung vom 21. Mai 1979 (GBI. I Nr. 16 S. 124)

⁵ Anordnung vom 15. Mai 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBI. I Nr. 23 S. 416)

⁶ Gemeinsamer Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend vom 21. März 1974 über die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ in volkseigenen Betrieben, Kombinate, Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen (GBI. I Nr. 20 S. 191)